Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5376

11. 06. 76

Sachgebiet 85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Nach dem Bundeskindergeldgesetz steht der Anspruch auf Kindergeld nicht dem Kind, sondern den Eltern bzw. Ersatzeltern zu. Diese Regelung führt in den Fällen, in denen nach dem Tod der Eltern bzw. Ersatzeltern eine Waise keine Ersatzeltern findet, zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen.

B. Lösung

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit auch diese Waisen Kindergeld beziehen können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der begünstigte Personenkreis ist so gering, daß die Kosten nicht erheblich sein werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 280 02 — Ki 13/76

Bonn, den 11. Juni 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Eine Waise, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt und nicht nach § 2 Abs. 1 als Kind berücksichtigt wird, hat Anspruch auf Kindergeld für sich selbst, solange sie nach § 2 Abs. 2 bis 4 zu berücksichtigen ist."

2. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 50 Deutsche Mark monatlich; die im Haushalt der Waise lebenden Geschwister und Pflegekinder gelten bei Anwendung des Satzes 1 als zweites oder weiteres Kind der Waise, Pflegekinder jedoch nur, wenn sie schon bei den verstorbenen Eltern der Waise nach § 2 Abs. 1 als Kind berücksichtigt wurden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft; soweit aufgrund des Artikels 1 die Leistung von Kindergeld für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten und der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird, gilt § 9 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes nicht, wenn der Antrag innerhalb der sechs auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonate gestellt worden ist.

Begründung

Das Bundeskindergeldgesetz räumt den Anspruch auf Kindergeld nur den Eltern bzw. Ersatzeltern ein. Das Kind selbst hat keinen eigenen Anspruch auf Kindergeld. Dies führt in den Fällen, in denen nach dem Tod der Eltern bzw. Ersatzeltern die Waisen keine Ersatzeltern finden, zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen. Diese Ergebnisse sollen durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des Bundeskindergeldgesetzes vermieden werden.

Dabei soll sichergestellt werden, daß in Fällen, in denen verwaiste Geschwister unter Leitung eines von ihnen zusammenleben, sie möglichst Kindergeld in derselben Höhe wie bisher ihre Eltern erhalten. Dazu ist es erforderlich, daß die haushaltführende Vollwaise neben dem Kindergeld, das sie für sich selbst erhält, Kindergeld für ihre Geschwister in dem Umfange bekommt, als seien die Geschwister ihr zweites oder weiteres Kind.

Wenn der Lebensunterhalt der Waise durch die Sozialhilfe gewährleistet wird, so wird das Kindergeld auf diese angerechnet. Die Zahlung von Kindergeld führt also nur dann zu einer tatsächlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Waise, wenn deren eigene Einkünfte den Unterhaltsbedarf decken. Das ist aber kein hinreichender Grund, den alleinstehenden Vollwaisen das Kindergeld generell vorzuenthalten, insbesondere auch dann, wenn ihre eigenen Einkünfte über dem Sozialhilfesatz liegen und damit die Zahlung von Kindergeld zu einer tatsächlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage führen würde. Auch für Kinder, deren Eltern noch leben, wird Kindergeld gezahlt, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes über den Sätzen der Sozialhilfe liegen.

Die Zahl der durch die Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes begünstigten Personen ist so gering, daß der durch die Ergänzung anfallende Mehraufwand an Kindergeld durch die bestehenden Kindergeldansätze gedeckt ist.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Es entspricht dem geltenden Familienlastenausgleich, daß Vollwaisen, die keine sogenannten Ersatzeltern (z. B. Pflegeeltern, Großeltern oder ältere Geschwister, in deren Haushalt sie leben oder von denen sie überwiegend unterhalten werden) gefunden haben, für sich selbst keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Denn das Kindergeld dient der Entlastung der Eltern und der Personen, die ähnlich wie Eltern durch Kinder wirtschaftlich belastet sind.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß diese Konzeption der alsbaldigen Überprüfung im Sinne des Anliegens des Bundesrates bedarf. Diese Überprüfung kann jedoch nicht isoliert vorgenommen werden. Sie muß u. a. in den Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angestrebten Verzahnung von Familienlastenausgleich und Ausbildungsförderung gestellt werden und andere Vorschriften über kindbezogene öffentliche Leistungen berücksichtigen.

Außerdem muß gesichert sein, daß eine materielle Gleichstellung der Vollwaisen mit den Leistungssystemen abgestimmt wird, aus denen subsidiär öffentliche Leistungen auch für Vollwaisen zu zahlen sind (z. B. Ausbildungsförderung, Sozialhilfe).

Aus diesen Gründung hält es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig, im gegenwärtigen Zeitpunkt das Kindergeldrecht so, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, zu ändern. Sie wird sich aber darum bemühen, die Überprüfung sobald wie möglich abzuschließen und entsprechende Vorschläge zu machen.